

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Soest vom 29.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2003 (BGBl I 2003, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – für das Land Nordrhein-Westfalen – (AG-SGB XII NRW) vom 29.12.2004 (GV. NRW. S. 816 ff) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Soest, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten/Gemeinden des Kreises Soest widerruflich zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der örtliche Träger ist berechtigt, Einzelfälle an sich zu ziehen.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.

§ 2

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die Berechnung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen durch die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ Citkomm) sowie die sich hieraus ergebenden Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35 SGB XII)
3. bis zum 30.09.2005 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (§§ 41-46 SGB XII)
4. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen (§§ 41-46 SGB XII)
5. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53-60 SGB XII)
6. die Hilfe zur Pflege in und außerhalb von Einrichtungen (§§ 61-66 SGB XII)
7. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Einrichtungen und Diensten gem. § 75 ff SGB XII betreffen.

§ 3

Die Städte/Gemeinden verfolgen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben alle Ansprüche des örtlichen Trägers gegen Dritte im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.

§ 4

Die Städte/Gemeinden sind berechtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben die Amtshilfe der Sozialen Dienste des örtlichen Trägers in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Soest vom 28.10.1996 in der Fassung der mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft getretenen 1. Änderung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 29.12.2004



i.V.

Dr. Maas

Kreisdirektor